



ausgehängt am: 26.10.2018

abgenommen am: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über das Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes der
Samtgemeinde Lathen - 3. Stufe

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 den Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Lathen - 3. Stufe - beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Lathen - 3. Stufe - in Kraft.

Der Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Lathen - 3. Stufe - kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin erfolgt eine Einstellung auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/verwaltung/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Lathen, den 26.10.2018

(Karl-Heinz Weber)

Urschrift



**Samtgemeinde
Lathen**

**Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Lathen
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Stufe III -**



Projektnummer: 218325
Datum: 2018-10-24

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

**Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Lathen
gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis; Literaturverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Für die Aktionsplanung zuständige Behörde	4
1.2	Beschreibung der Gemeinde, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind	4
1.3	Rechtlicher Hintergrund.....	5
1.4	Geltende Grenzwerte	5
2	Bewertung der Ist-Situation	6
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	6
2.2	Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind	10
2.3	Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen.....	12
3	Maßnahmenplanung	12
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung.....	12
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	12
3.3	Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm	12
3.4	Schutz ruhiger Gebiete - Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre.....	12
3.5	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen	13
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP	14
4.1	Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	14
4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	14
5	Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans	14
6	Evaluierung des LAP	14
7	Inkrafttreten des LAP	15
7.1	Beschluss des LAP	15
7.2	Bekanntmachung des LAP	15
7.3	Link zum Aktionsplan im Internet.....	15

Anhang

Abbildungen

Abbildung 1: Verkehrsmengenkarte 2015 Niedersachsen; NLStBV - 2018-03-19	4
Abbildung 2: Lärmkarte Straßenlärm Niederlangen L_{DEN} (24 h)	6
Abbildung 3: Lärmkarte Straßenlärm Niederlangen L_{Night} (22-6 Uhr)	7
Abbildung 4: Lärmkarte Straßenlärm Oberlangen L_{DEN} (24 h)	8
Abbildung 5: Lärmkarte Straßenlärm Oberlangen L_{Night} (22-6 Uhr)	8
Abbildung 6: Lärmkarte Straßenlärm Sustrum L_{DEN} (24 h)	9
Abbildung 7: Lärmkarte Straßenlärm Sustrum L_{Night} (22-6 Uhr)	10

Tabellen

Tabelle 1: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen (jeweils gerundet)	6
Tabelle 2: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Flächen und Wohnungen (gerundet)	6
Tabelle 3: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen auf dem Gebiet der Gemeinde Oberlangen (jeweils gerundet)	7
Tabelle 4: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Flächen und Wohnungen (gerundet)	7
Tabelle 5: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen auf dem Gebiet der Gemeinde Sustrum (jeweils gerundet)	9
Tabelle 6: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Flächen und Wohnungen (gerundet)	9

Abkürzungsverzeichnis

DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
L_{DEN}	Mittelungspegel (Day / Evening / Night) / Tag-Abend-Nacht-Lärmindex
L_{NIGHT}	Mittelungspegel für die Nacht von 22.00 – 06.00 Uhr
$L_{m,E}$	Emissionspegel des Verkehrsweges, in dB(A)
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz
LAP	Lärmaktionsplan
VBEB	Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm
VBUS	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (TU) Ralf von Wittich

Dipl.-Ing. (TU) Manfred Ramm


IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

Literaturverzeichnis

- [1] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Abl. L 189/12 vom 18.07.2002
- [2] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz vom 18.07.2017 BGBl. I S. 2771
- [3] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) vom 6. März 2006, BGBl. I S. 516, zuletzt geändert durch Artikel 84, Verfügung vom 31.08.2015 BGBl. I S. 1474
- [4] Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastungszahlen durch Umgebungslärm (VBEB), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 75 vom 20 April 2007
- [5] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 154 vom 17. August 2006
- [6] Sanierungsgrenzwerte gem. der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) in Verbindung mit den im Rundschreiben des BMVBS (Az StB 25/722.4/3-2/1204896) vom 25. Juni 2010 gegenüber der VLärmSchR 97 um 3 dB(A) abgesenkten Grenzwerten
- [7] Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Lärmkartierung; Zweite Aktualisierung, Fassung 09.03.2017
- [8] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665, in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010 (Basis: Verabschiedung des Bundeshaushalts im März 2010 mit Absenkung der Auslösegrenzwerte gegenüber früheren Festlegungen um 3 dB(A)).
- [9] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007
- [10] Die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.
- [11] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036); zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung vom 18.12.2014 BGBl. I S. 2269
- [12] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)
- [13] DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

1 Allgemeines

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Lathen
 Regionalschlüssel/Gemeindeschlüssel: 034545404
 Ansprechpartner: Herr Buchwald
 Adresse: Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen
 Telefon: (05933 66-0)
 E-Mail: info@Lathen.de
 Internet: [http:// www.sg-Lathen.de](http://www.sg-Lathen.de)

1.2 Beschreibung der Gemeinde, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Samtgemeinde Lathen liegt im Nordwesten des Landkreises Emsland und besteht aus den Mitgliedsgemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Renkenberge und Sustrum. Sie grenzt im Norden an die Gemeinden Walchum und Kluse (Samtgemeinde Dörpen), im Osten an Wippingen (Samtgemeinde Dörpen), Werpeloh, Sögel und Stavern (Samtgemeinde Sögel), im Süden an die Stadt Haren (Ems) und im Westen an die Niederlande (Gemeinde Westerwolde, Provinz Groningen).

Die Gesamteinwohnerzahl beträgt 11.499 (Stand 12/2016; Fresenburg: 941 EW, Lathen: 6.363 EW, Niederlangen: 1.210 EW, Oberlangen: 963 EW, Renkenberge: 717 EW und Sustrum: 1.305 EW) auf einer Fläche von 165,7 km².

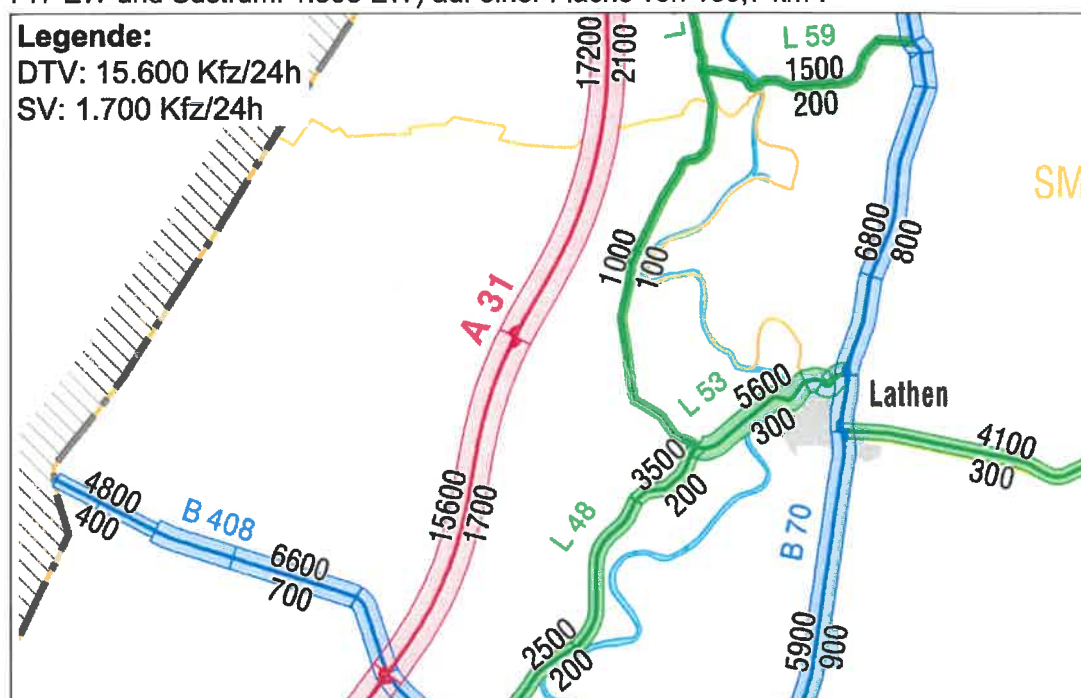


Abbildung 1: Verkehrsmengenkarte 2015 Niedersachen; NLStBV - 2018-03-19

Quelle: Niedersachsen, SVZ 2015

Nach den vom Niedersächsischen Umweltministerium (MU) zur Verfügung gestellten Lärmkarten der Hauptverkehrsstraßen, ist die Hauptlärmquelle des Straßenverkehrs in

der Samtgemeinde Lathen die A 31 nördlich der AS Lathen mit einem maximalen DTV von 17.200 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 12,2 %.

	DTV [Kfz/24h]	SV [Kfz/24h]	SV-Anteil [%]
A 31, nördlich AS Lathen	17.200	2.100	12,2
A 31, südlich AS Lathen	15.600	1.700	10,9
L 48, südlich L 53	3.500	200	5,7
L 53, östlich L 48	5.600	300	5,4

Von den oben aufgeführten Straßen ist aber nur die A 31 mit Verkehrsmengen belastet, die dazu führen, dass diese Straßen(-abschnitte) im Gebiet der Samtgemeinde Lathen noch im Rahmen der Lärmkartierung betrachtet werden.

Die Verkehrsbelastungen der Straßen im Gebiet der Samtgemeinde die für die Lärmkartierung verwendet wurden, werden auf der folgenden Internetseite angezeigt, wenn die betreffenden Straßenabschnitte markiert werden:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5836370.00&Y=462380.00&zoom=8&layers=Strassen

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG [1] sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz [2] Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „...Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen...“.

1.4 Geltende Grenzwerte

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass Belastungen durch Lärm im Wohnumfeld zu Störungen der Kommunikation bzw. der Nachtruhe und so auch zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, ist es das Ziel der EU u.a. die Lärmbelastung der Bevölkerung mit einheitlichen Verfahren zu bewerten und zu bekämpfen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm durch das Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) hat der Bund in das Bundes-Immissionsschutzgesetz Vorschriften über die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung eingeführt (§§ 47a bis 47f).

Dementsprechend sind grundsätzlich Lärmkarten [3] für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungsräume auszuarbeiten. Wie oben bereits ausgeführt, liegen innerhalb der Samtgemeinde Lathen Betroffenheiten infolge der Autobahn 31 vor. Die entsprechenden Lärmkarten - unter Verwendung eines standardisierten Berechnungsverfahrens für Straßen (VBUS, [5]) - mit Darstellung der Belastungen L_{DEN} und L_{Night} wurden für die drei Mitgliedsgemeinden Niederlangen, Oberlangen und Sustrum in Niedersachsen vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS LLGS) erstellt.

Die geltenden nationalen Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Neben der kartografischen Darstellung der Betroffenheiten wurde vom Gewerbeaufsichtsamt auch die Zahl der vom Lärm belasteten Einwohner in den genannten Pegelklassen ermittelt. Das Ergebnis für den Straßenverkehrslärm in den lärmkartierten Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde ist nach Mitgliedsgemeinde getrennt in nachfolgenden Tabellen und Abbildungen zusammengefasst.

Gemeinde Niederlangen

Tabelle 1: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen auf dem Gebiet der Gemeinde Niederlangen (jeweils gerundet)

Stand: 06.04.2018

Pegelklassen [dB(A)]			Zeitraum	Pegelklassen [dB(A)]			Zeitraum
von	bis	24 Std. (L _{DEN})		von	Bis	22 - 6 Uhr (L _{Night})	
> 55	60	0		> 50	55	0	
> 60	65	0		> 55	60	0	
> 65	70	0		> 60	65	0	
> 70	75	0		> 65	70	0	
> 75		0		> 70		0	
Summe		0		Summe		0	

Tabelle 2: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Flächen und Wohnungen (gerundet)

Stand: 06.04.2018

L _{DEN} [dB(A)]	durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen [km ²]	Wohnungen	Schulen	Kranken häuser
> 55	2,3	0	0	0
> 65	0,5	0	0	0
> 75	0,2	0	0	0



Abbildung 2: Lärmkarte Straßenlärm Niederlangen L_{DEN} (24 h)

Quelle: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> – Stand: April 2018



Abbildung 3: Lärmkarte Straßenlärm Niederlangen L_{Night} (22-6 Uhr)

Quelle: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> – Stand: April 2018

Gemeinde Oberlangen

Tabelle 3: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen auf dem Gebiet der Gemeinde Oberlangen (jeweils gerundet)

Stand: 06.04.2018

Pegelklassen [dB(A)]			Zeitraum	Pegelklassen [dB(A)]			Zeitraum
von	bis	24 Std. (L _{DEN})		von	Bis	22 - 6 Uhr (L _{Night})	
> 55	60	0		> 50	55	0	
> 60	65	0		> 55	60	0	
> 65	70	0		> 60	65	0	
> 70	75	0		> 65	70	0	
> 75		0		> 70		0	
Summe		0		Summe		0	

Tabelle 4: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Flächen und Wohnungen (gerundet)

Stand: 06.04.2018

L _{DEN} [dB(A)]	durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen [km ²]	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55	1,8	0	0	0
> 65	0,4	0	0	0
> 75	0,1	0	0	0



Abbildung 4: Lärmkarte Straßenlärm Oberlangen L_{DEN} (24 h)

Quelle: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> – Stand: April 2018



Abbildung 5: Lärmkarte Straßenlärm Oberlangen L_{Night} (22-6 Uhr)

Quelle: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> – Stand: April 2018

Gemeinde Sustrum

Tabelle 5: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen auf dem Gebiet der Gemeinde Sustrum (jeweils gerundet) Stand: 06.04.2018

Pegelklassen [dB(A)]			Pegelklassen [dB(A)]		
von	bis	Zeitraum 24 Std. (L _{DEN})	von	Bis	Zeitraum 22 - 6 Uhr (L _{Night})
> 55	60	0	> 50	55	0
> 60	65	0	> 55	60	0
> 65	70	0	> 60	65	0
> 70	75	0	> 65	70	0
> 75		0	> 70		0
Summe		0	Summe		0

Tabelle 6: Geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Flächen und Wohnungen (gerundet) Stand: 06.04.2018

L _{DEN} [dB(A)]	durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen [km ²]	Wohnungen	Schulen	Kranken häuser
> 55	1,7	0	0	0
> 65	0,3	0	0	0
> 75	0,1	0	0	0

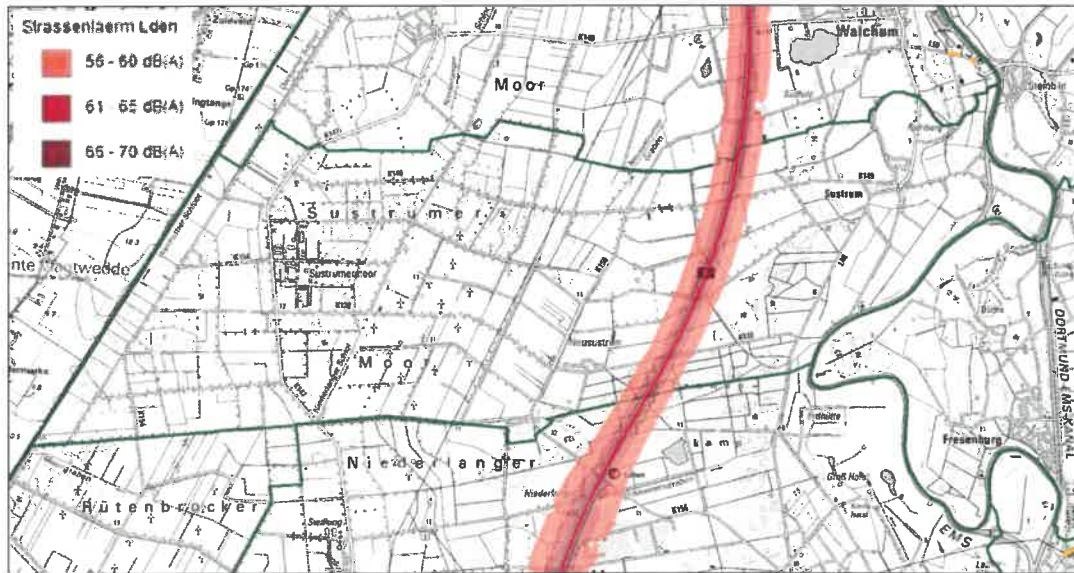


Abbildung 6: Lärmkarte Straßenlärm Sustrum L_{DEN} (24 h)

Quelle: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> – Stand: April 2018

Abbildung 7: Lärmkarte Straßenlärm Sustrum L_{Night} (22-6 Uhr)

Quelle: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> – Stand: April 2018

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Wie oben bereits ausgeführt sind für die Maßnahmenplanung keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erscheint es zweckmäßig, zunächst die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche zu ermitteln und zu betrachten, um dann ggf. gezielt die Belastungen für die Bürger die hohem und sehr hohem Umgebungslärm ausgesetzt sind, zu senken.

Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26.10.2017 Az.: 9 C 873/15.T, von Dritten nicht eingeklagt werden, da sich aus den §§ 47d und 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der Umgebungslärm-RL eine dritt-schützende Wirkung, die eine nach § 42 Abs. 2 VwGO analog notwendige Klagebefugnis begründen könnte, nicht herleiten lässt.

Bei der Bewertung der Ergebnisse sind grundsätzlich auch immer die jeweiligen Gebietseinstufungen der Gebäude relevant. Im Verlauf der A 31 sind (gemäß den Ergebnissen der Lärmkartierung) nur wenige Gebäude betroffen. Diese liegen mit Ausnahme eines Wohngebietes in der Gemeinde Sustrum (Neusustrum; westlich der A 31) im Mischgebiet, sind als im Mischgebiet liegend einzustufen oder in Gewerbegebieten.

Gem. den gerundeten Ergebnissen der Strategischen Lärmkartierung der 3. Stufe sind aber insgesamt keine Einwohner der Samtgemeinde Lathen durch Umgebungslärm größer 55 dB(A) (L_{DEN}) (hier Straßenverkehrslärm durch Hauptverkehrsstraßen) betroffen und damit dauerhaften Belästigungen ausgesetzt.

Gem. den (auf volle Hunderter) gerundeten Ergebnissen der Strategischen Lärmkartierung der 3. Stufe sind keine Einwohner der Samtgemeinde durch Umgebungslärm größer 50 dB(A) (L_{Night}) (hier Straßenverkehrslärm durch Hauptverkehrsstraßen) betroffen und damit dauerhaften Belästigungen ausgesetzt. Es liegen, abgesehen von einem Gebäude in unmittelbarer Nähe der A 31 (in Niederlangen), im Nachtzeitraum die Schallpegel unterhalb des Grenzwertes für Mischgebiete der 16. BImSchV (54 dB(A)).

Zur Orientierung bei der Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in vorhandenen Regelwerken (siehe Anlage 1) herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht für die belasteten Einwohner nicht.

Vergleich mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen gelten beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Für Mischgebiete sind Immissionsgrenzwerte von 64/54 dB(A) (Tag/Nacht) definiert, wobei der Tagesgrenzwert einen 16-Stunden-Wert (06.00 - 22.00 Uhr) abbildet.

Die detaillierte Auswertung der Ergebnisse ergab, dass der Wert von 64 dB(A) (L_{DEN}) (im Bereich gemischter Nutzungen) nur an einem Gebäude in Niederlangen überschritten wird.

Vergleich mit Immissionsrichtwerten der Lärmsanierung

Auch der Vergleich mit den Immissionsrichtwerten der Lärmsanierung zeigt, dass an einem Gebäude (s.o.) Betroffene Schallpegeln ausgesetzt sind, die am Tag über den Richtwerten der Lärmsanierung (MI: 69 dB(A)) liegen.

Im Nachtzeitraum (L_{Night}) sind formal keine Bewohner hohen Belastungen Pegeln über 55 dB(A) ausgesetzt. Die differenzierte Berechnung ergab, dass es in einem Gebäude Betroffene gibt, die Schallpegeln ausgesetzt sind, die über den Nacht-Richtwerten der Lärmsanierung (59 dB(A)) für Mischgebiete liegen.

Die Auswertung der vorliegenden tabellarischen Ergebnisse der Lärmkartierung führt dazu, dass insgesamt keine Ansprüche auf Lärminderungsmaßnahmen vorliegen.

Über die bestehende Kartierungspflicht aller Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (Lärmaktionsplanung Stufe III) hinaus gibt es in der Samtgemeinde Lathen keine Überlegungen eine weitergehende Kartierung des Straßennetzes vorzunehmen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Grundsätzlich lassen sich Lärmprobleme als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren.

Diese Beschreibung verdeutlicht, dass eine ausschließliche Betrachtung der Lärmkarten allein noch keine Rückschlüsse auf die Lärmbetroffenheiten und damit Lärmprobleme in bestimmten Bereichen erlaubt. Diese liegen erst vor, wenn es dort auch betroffene Bewohner gibt.

Wie bereits im Rahmen der Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen im Kap. 2.2 ausgeführt, gibt es in der Samtgemeinde Lathen gem. den Ergebnissen der Lärmkartierung der 3. Stufe aber keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen begegnet werden müsste.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Samtgemeinde Lathen wurden in der Vergangenheit bislang keine lärmindernden Maßnahmen an lärmkartierten Straßen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Da gem. den Ergebnissen der Lärmkartierung keine Lärmprobleme vorliegen, denen mit Maßnahmen begegnet werden muss, sind aktuell keine Maßnahmen zur Lärminderung geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Hauptlärmquelle des Verkehrslärms in der Samtgemeinde Lathen ist die A 31. Diese Straße liegt allerdings nicht in der Baulast der Kommune. Grundsätzlich sollte seitens der Samtgemeinde auch langfristig auf den zuständigen Straßenbausträger und die zuständige Verkehrsbehörde eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms der A 31 umzusetzen. Da hier aber keine Betroffenheiten vorliegen, besteht kein Handlungsbedarf.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete - Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG ist es auch Ziel des Lärmaktionsplanes, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“.

Entsprechend der Begriffsdefinition des Artikels 3 der Umgebungslärmrichtlinie, gibt es keine ruhigen Gebiete per se, d.h. solche die aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen. Vielmehr setzt das Vorhandensein

ruhiger Gebiete voraus, dass diese zuvor von der Gemeinde festgesetzt worden sind. Die Entscheidung über „ruhige Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, obliegt dabei den zuständigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen.

Bei der Festlegung ruhiger Gebiete gilt, dass diese primär den Ansprüchen der Umgebungslärmrichtlinie genügen müssen, mit den vorhandenen Daten der Gemeinde bzw. der Samtgemeinde bestimmbar sind und den Ansprüchen der Erholungssuchenden entsprechen. Es können drei Definitionen für ruhige Gebiete herangezogen werden:

- ruhige Gebiete im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie mit großen, zusammenhängenden Freiflächen, die Aufenthalt und ausgedehnte Spaziergänge ohne Durchquerung verlärmter Bereiche ermöglichen,
- innerstädtische Erholungsflächen, die nicht immer geringe Lärmpegel aufweisen, aber eine hohe Aufenthaltsfunktion in fußläufiger Entfernung zu Wohnstandorten haben. Sie sind so groß, dass sie in ihrer Kernfläche deutlich leiser sind als an ihrer Peripherie sowie
- schließlich alle weiteren vor Lärm schützenswerten Flächen.

Derzeit sind in der Samtgemeinde Lathen keine, über die im Baurecht ohnehin geschützten Bereiche hinaus, weiteren Flächen als "ruhige Gebiete" zu benennen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen

Da keine Maßnahmen zu ergreifen sind, kommt es auch nicht zu einer Reduzierung der Zahl lärmbelasteter Personen.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde vom 17.09.2018 - 17.10.2018 öffentlich ausgelegt. Außerdem stand in dieser Zeit der Entwurf im Internet zum Abruf für die Bürger bereit.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die im Rahmen der Mitwirkung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden abgewogen und in einer Abwägungsunterlage zusammengefasst, die bei der Samtgemeinde Lathen eingesehen werden kann.

Änderungen am Entwurf des Lärmaktionsplans waren aufgrund der Anregungen und Stellungnahmen nicht vorzunehmen.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: 4.200,00 €

Kosten für die Umsetzung: keine

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Beschluss des LAP

Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses in Kraft getreten am 24.10.2018

7.2 Bekanntmachung des LAP


Die Bekanntmachung erfolgte am 26.10.2018 durch Aushang in den Bekanntmachungskästen nach Hauptsatzung der Samtgemeinde Lathen. Daneben erfolgte eine Einstellung auf der Internetseite der Samtgemeinde Lathen.

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.sg-lathen.de

unter dem Pfad:

<http://sg-lathen.de/verwaltung/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/#>


Karl-Heinz Weber
(Samtgemeindebürgermeister)



Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen [9] [10]		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes [8]		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) [11]		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll [12]	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ...	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	60	45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	65	50
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	70	70
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.